

Ermittlung des für den Betrieb zulässigen Bilanzwertes für Stickstoff

Tabelle 1 Berechnung des zulässigen Bilanzwertes¹ für Stickstoff

	Beschreibung	ha bzw. kg N je Betrieb					Wert in kg N je Betrieb
1.	Zulässiger Stickstoffüberschuss je Hektar nach DüV	Landwirtschaftlich genutzte Fläche aus der jährlichen betrieblichen Stoffstrombilanz in Hektar	X	50 kg N/ha ⁵		=	
2.	Stickstoffverluste im Stall und bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern in tierhaltenden Betrieben	Stickstoffausscheidung der Tierhaltung nach DüV ²	X	Wert aus Tabelle 2 ²	/ 100	=	
3.	Stickstoffverluste bei der Lagerung von Gärsubstraten pflanzlicher Herkunft in Biogasanlagen	Stickstoffzufuhr über Substrate pflanzlicher Herkunft in die Biogasanlage ³	X	5	/ 100	=	
4.	Stickstoffverluste bei der Lagerung von Gärrückständen in Biogasbetrieben	Stickstoffzufuhr über Substrate in die Biogasanlage ³	X	Wert aus Tabelle 2	/ 100	=	
5.	Stickstoffverluste bei der Aufbringung von betriebseigenen organischen Düngemitteln	Stickstoffaufbringung mit betriebseigenen organischen Düngemitteln ⁴	X	Wert aus Tabelle 3	/ 100	=	
6.	Stickstoffverluste bei der Aufbringung von aufgenommenen organischen Düngemitteln	Stickstoffaufbringung mit aufgenommenen organischen Düngemitteln ⁴	X	Wert aus Tabelle 3	/ 100	=	
7.	Stickstoffverluste bei der Lagerung von Grobfutter	Stickstoffabfuhr von Grobfutterflächen nach § 8 Absatz 3 Satz 1 DüV	X	10	/ 100	=	
8.	Stickstoffverluste bei der Weidehaltung	Stickstoffausscheidung der Tierhaltung nach DüV ² × Anzahl der Weidetage	X	75	/ 100	=	
9.				Bilanzwert je Betrieb; Summe der Werte aus den Zeilen 1 bis 8			

DüV = Düngeverordnung vom 26.05.2017

¹ Landwirtschaftliche Betriebe und Biogasbetriebe sind getrennt zu berechnen.² Jede Tierart, Aufstellungsart und Weidehaltung ist getrennt zu berechnen.³ Angabe nur bei Biogasbetrieben; alle Substrate in die Biogasanlage sind zu berücksichtigen, jedoch nicht für im Betrieb angefallenen Wirtschaftsdünger.⁴ Jedes organische Düngemittel ist getrennt zu berechnen; die Stall- und Lagerverluste werden dem abgebenden Betrieb, die Aufbringungsverluste dem aufnehmenden Betrieb zugerechnet.⁵ Kontrollwerte nach § 9 Absatz 2 der Düngeverordnung oder einer Verordnung nach § 13 Absatz 2 der Düngeverordnung.

Tabelle 2

**Kennzahlen für die Berechnung des zulässigen Bilanzwertes für Stickstoff
bei der tierischen Erzeugung und bei Biogasbetrieben**

Unvermeidbare Stickstoffverluste im Stall und bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern in % der Stickstoffausscheidungen der Nutztiere bzw. der Stickstoffzufuhr in Biogasanlagen			
	Tierart/Verfahren	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche
1.	Rinder	15	30
2.	Schweine	20	30
3.	Geflügel		40
4.	Andere Tierarten		45
5.	Betrieb einer Biogasanlage	5	

Tabelle 3

**Kennzahlen für die Berechnung des zulässigen Bilanzwertes für Stickstoff
bei der Aufbringung von organischen Düngemitteln**

Unvermeidbare Stickstoffverluste bei der Aufbringung in % des nach § 4 Absatz 2 ermittelten Wertes oder in % der aufgenommenen Stickstoffmenge			
	Tierart/Verfahren	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche
1.	Rinder	15 ab 1.1.2020: 10	10
2.	Schweine	10 ab 1.1.2020: 5	10
3.	Geflügel		10
4.	Andere Tierarten		5
5.	Betrieb einer Biogasanlage	10	
6.	Sonstige organische Düngemittel	10	